

Kleine Anfrage

## Mangelhafte Umsetzung Franchisebefreiung Krankenkasse

---

Frage von Landtagsabgeordneter Manfred Kaufmann

Antwort von Regierungsrat Manuel Frick

### Frage vom 08. November 2023

Das Volk hat abgestimmt. Seit dem 1. Januar 2023 sind Rentner, bei denen Gesundheitskosten anfallen, von der Franchise befreit. Allerdings gilt das offenbar nur bedingt. Mit der entsprechenden Verordnung hat die Regierung das Ganze nämlich für alle um ein Jahr verschoben. Folgendes wird in Art. 83 KVV festgehalten: «Erreicht ein Versicherter im Laufe eines Kalenderjahres die im Gesetz festgelegte Altersgrenze für die Bemessung der Beiträge und Kostenbeteiligungen, erfolgt die Umstufung in die nächste Altersgruppe auf den Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres.» Damit bleiben also die Versicherten im Jahr, in dem sie das Pensionsalter erreichen, franchisepflichtig. Eine Tatsache, die gerade in Zeiten der generell höheren Kosten für Frust sorgt, weil bei der Volksabstimmung etwas anderes versprochen wurde. Wenn man beispielsweise 18 Jahre alt wird, kann man auch im selben Jahr noch an den Wahlen teilnehmen und muss nicht ein Jahr warten.

- \* Warum wurde diese Regelung so getroffen?
- \* Was würde es den Staat mehr kosten, wenn man als Referenz nicht das Folgejahr, sondern das Jahr nehmen würde, in dem die Betroffenen ihr ordentliches Rentenalter erreichen?

### Antwort vom 10. November 2023

Zu Frage 1:

Die Bemessung der Kostenbeteiligung erfolgt in der OKP stets auf ein Kalenderjahr bezogen, weswegen die im Zusammenhang stehenden Bestimmungen jeweils auf einen Jahreswechsel abstellen. Die konkrete Umsetzung erfolgte in Übereinstimmung mit seit Langem bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Der in der Frage zitierte Grundsatz für die Umstufung der Altersgruppen für Beiträge und Kostenbeteiligungen gilt etwa auch an der Schwelle vom Kind zum Jugendlichen oder vom Jugendlichen zum Erwachsenen. Wer beispielsweise im Juli eines Jahres 16 Jahre alt wird, bezahlt noch bis zum 31.12. des Jahres keine Prämie oder Kostenbeteiligung.

Zu Frage 2:

Auf Basis der Daten zum Staatsbeitrag und Risikoausgleich kann davon ausgegangen werden, dass die Befreiung vom festen Betrag bezogen auf einen Jahrgang an Neurentnern den Kassen einen Einnahmefall von rund CHF 200'000 verursacht.